

Tours 10 (deu)

SELBSTVERKAUFSSCHREIBEN¹

SOLCHERART WIRD EIN FREIER MENSCH VERKAUFT²

An den Soundso, der allzeit mein Herr ist, ich, der Soundso.

Ich beschloss, dass ich meinen Rechtsstand als Freigeborener³ in die Knechtschaft⁴ zu Euch unterwerfen sollte. Dies tat ich so auch. Dafür erhielt ich von Dir einen Preis, der mir genehm war, im Wert von soundsovielen *solidi*, auf dass Du zum heutigen Tage vom heutigen Tage an die uneingeschränkte und allerbeständigste Macht zu dem hast, was auch immer Du bezüglich mir, Deinem Sklaven, tun willst, so, wie auch bezüglich Deiner übrigen Unfreien⁵.

Und falls – ich glaube nicht, dass es geschehen wird – es irgendjemanden⁶ geben sollte, der gegen dieses Verkaufsschreiben⁷ ist, das ich aus meinem freien Willen⁸ heraus auszufertigen bat, der sich anschickt, irgendetwas gegen es zu unternehmen oder Schliche zu betreiben, soll er das, was er fordert, nicht erreichen und darüber hinaus ist er gezwungen, demjenigen gegenüber, dem er den Rechtsstreit aufbürdet, ein Pfund Gold, fünf Pfund Silber⁹ zu bezahlen; und dieses Verkaufsschreiben soll fest bestehen bleiben.

¹ Der Selbstverkauf war im römischen Recht zwar nominell geächtet, in der Praxis aber weit verbreitet. Erst unter Justinian wurde er offiziell anerkannt. Vgl. dazu D. Liebs, Sklaverei aus Not; A. Rio, Self-sale. Zum *servitium* und der Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery. Bei *venditio* handelt es sich um eine verkürzte Form von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

² Es handelt sich um eine Anweisung für den Benutzer der Sammlung, der den didaktischen Charakter der Sammlung deutlich macht. Der Hinweis erläutert den gewählten Titel des Dokuments für den Benutzer der Formelsammlung näher und erklärt die Umstände des verwendeten Protokolls.

³ Der Stand des Freien stellte im römischen und frühmittelalterlichen Recht den Normalzustand einer Person dar, von welchem jener des *servus* abgegrenzt wurde. Zentrale Merkmale des Freien waren dabei die freie Verfügbarkeit über sein Eigentum, sein Teilnahmerecht an Versammlungen und das ihm in den *leges* zugewiesene hohe Wergeld. Im frühen Mittelalter war der Status des Freien darüber hinaus oft mit der Abwesenheit von Dienstverpflichtungen und der Freiheit zum Umzug und zur Ansiedlung verbunden. Vgl. dazu G. Köbler, Die Freien, S. 42-49; A. Weber, Liber - ingenuus, S. 245f.; H.-W. Goetz, Serfdom, S. 42.

⁴ Zur Bedeutung von Unfreiheit im frühen Mittelalter vgl. u.a. H.-W. Goetz, Serfdom; Ch. Verlinden, Esclavage; P. Bonnassie, Slavery; H. Nehlsen, Sklavenrecht; H. Grieser, Sklaverei; A. Rio, Slavery. Ob es sich bei *fratri* hier um den leiblichen Bruder oder eine Anrede im christlichen Sinn („Bruder in Christo“) handelt, geht aus dem Kontext nicht hervor.

⁵ Diese Passage umfasst mit der Feststellung der Zahlung des vereinbarten Preises und der Verschaffung der Kaufsache den Kern des Geschäftes. Stellten im klassischen römischen Recht Kauf, Zahlung und Übertragung (in Form eines gesonderten Verfügungsgeschäftes namens *traditio*, *mancipatio* oder *in iure cessio*) separate Rechtsvorgänge dar, so fielen diese bereits in der Spätantike teilweise zu einem Simultanakt zusammen. Die Wendung *quod mihi conplacuit* deutet dabei auf eine genaue Prüfung der als Preis übereigneten Wertgegenstände hin, bei denen es sich neben Münzen oder Edelmetall etwa auch um Naturalien oder andere Tauschgüter handeln konnte. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht I, S. 455-457; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; H. Siems, Handel und Wucher, S. 232f. und 376-398.

⁶ Die (maskuline) Rekompositionsform *quislibet* (aus *quilibet*, *quis*) wird sehr häufig auch für feminine Substantive verwendet, dazu P. Stotz, Handbuch 4, VIII, § 62.2, S. 129.

⁷ Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

⁸ Diese Betonung des freien Willens ist möglicherweise eine Reminiszenz an die *bona fides*, den "guten Glauben". Nach römischem Recht stellte dieser eine Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages dar. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 28-30; H. Siems, Handel und Wucher, S. 362-365 und 366-368; A. Söllner, Bona fides.

⁹ Zur Frage des Verhältnisses von *libra* und *pondus* sowie von Gold und Silber in frühmittelalterlichen Poenformeln vgl. F. Boye, Poenformeln, S. 117-119.

